

Studio Look

Birgit Pinwinkler-Andorfer

Bichlstrasse 5

5324 Faistenau

Österreich

Nach EN ISO 17020
akkreditierte
Inspektionsstelle



Bischofshofen, 25.02.2022

Inspektionsbericht 22067011

Permanent make up – Unbedenklichkeitsnachweis gemäß BGBl II 262/2008

Inspizierter Bereich

Permanent make up - Studio Look

Inspektionsauftrag: Inspektion gemäß „Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende“ (BGBl II 262/2008)

Inspektionsdatum: 21.02.22

Inspektor: A.Treidl / T. Sorger

Inspektionsort: Permanent make up, Faistenau

Inspektionsverfahren: SOP 9090

Anwesende Personen bei Begehung: A. Treidl / T. Sorger, Birgit Pinwinkler-Andorfer,

Inspektionsauftrag:

X	Inspektion gemäß „Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende“ (BGBl II 262/2008) Anmerkung: Die Inspektion erfolgt stets gemäß §4, unabhängig davon, ob die durchgeführte Tätigkeit vom §4 umfasst ist.
X	Vereinfachte hygienische Umgebungsuntersuchung als Nachweis der Funktion des Hygieneplanes
	Funktionsnachweis (Teilinspektion) des Sterilisators gemäß AAMI ST 55 und ÖNORM EN ISO 17665

Betriebsprofil

Durchgeführte Tätigkeiten:			
Tattoo	Piercing	X	Permanent make up
			Microblading
Anzahl Mitarbeiter:	Angestellt:	0	Freiberuflich: 0
Ausstattung:			
Sterilisator		Desinfektionswanne	Ultraschallbad
Anmerkungen:	Einwegprodukte		

Inspektionsergebnisse

Allgemeine Anforderungen an die Betriebsräume:

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
1. Die Betriebsstätten müssen sauber und instandgehalten werden.	X		
2. Die Betriebsstätten müssen so gestaltet sein, dass eine angemessene Reinigung und Desinfektion möglich sind.	X		
3. Es müssen in ausreichender Zahl Handwaschbecken (Warm- und Kaltwasser) und Toiletten vorhanden sein.	X		
4. Die Waschbecken müssen mit Einmalhandtüchern und abdeckbarer Abwurfmöglichkeit vorzugsweise mit Fußbedienung, Händewaschlotion (Seifenspender) und geeignetem Händedesinfektionsmittel (Desinfektionsmittelspender mit Armbedienung) ausgestattet sein.	X		Handtuchart: Papierhandtücher Seifenspender: ja Händedesinfektionsmittel: Name: Sterillium classic pure Chargennummer:478906 07/23 gelistet: ja
5. Ein Waschbecken muss in der Nähe des Arbeitsplatzes vorhanden sein, ohne eine Kontaminationsgefahr für den eigentlichen Arbeitsplatz bzw. den Kunden darzustellen.	X		
6. Böden, Wände und Arbeitsflächen im unmittelbaren Nahbereich des Kunden sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und gegebenenfalls unter Verwendung eines geeigneten Flächendesinfektionsmittels durch Wischdesinfektion zu desinfizieren sein.	(X)*		*Flächendesinfektionsmittel: Name: Schülke terralin protect Chargennummer: 1319052 Herstellungsdatum: 2016-11 Verfallsdatum: 2019-10 Oberflächendesinfektionsmittel: Überverpackung Acryl Des Desinfektionstücher: REF 60165 2024-02 / A2200 Nachfüllpackung Name: Orbi Sept Flächendesinfektion Chargennummer: A3398 06.2022
7. Die Oberflächen der Arbeitsstühle, Arbeitsliegen etc. und jene Bereiche, die mit der Haut des Kunden in Kontakt kommen, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.	X		
Es sind immer alle kundennahen Bereiche, Arbeitsgeräte und Hilfsmittel z.B. die Behandlungsliegen und Stühle, Stühle für den Durchführenden (Sesselunterseite beachten), Arbeitsflächen, Farbflaschen, Lupenleuchten, Sprüh- und Desinfektionsmittelfalschen, Markierungsstifte (Hautmarker), Einmalfarbbehälter/Farbkappen, vor dem Beginn der Arbeiten am Kunden zu reinigen und mit einem geeigneten alkoholischen Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren (Wischdesinfektion).	X		Verifizierung über Umgebungsuntersuchung Produkte siehe Punkt 6
8. Die Sanitärräume müssen sauber und instand gehalten werden	X		

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
9. Tiere dürfen sich nicht im Eingriffsraum aufhalten.	X		

Personalhygiene:

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
1. Die Beschäftigten haben ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit zu halten.	X		
2. Vor Arbeitsantritt, nach jeder abgeschlossenen Tätigkeit, nach jeder Toilettenbenützung und nach Schmutzarbeit sind Hände und Unterarme gründlich zu reinigen und zu desinfizieren (hygienische Händedesinfektion). Zum Trocknen der Hände sind nur Einmalhandtücher zu verwenden.	X		
3. Die Durchführenden müssen angemessene, saubere Arbeitskleidung tragen.	X		Kasack als Bereichsbekleidung
4. Unbedingt sind Einmalhandschuhe bei Tätigkeiten zu tragen, die ein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringen.	X		Einmalhandschuhe: Nitril 3000
5. Personen, die eine Infektionsgefahr für Kunden und/oder Mitarbeiter darstellen (siehe Anlage 3: Dokumentierter Nachweis der Mitarbeitergesundheit), ist die Arbeit nicht zu gestatten.	n.z.		Mitarbeiterschulung: keine MA
6. Soweit Verletzungen im Bereich der Hände und Unterarme der Arbeitnehmer eine Arbeit am Kunden nicht ausschließen, sind sie mit wasserundurchlässigen Verbänden abzudecken.	X		Verbandsmaterial eingesehen: Date: 2023-06
7. Verletzungen dürfen nur mit sterilen Verbänden usw. und bakteriziden, fungiziden Hautdesinfektionsmitteln (mit ausgewiesener Viuzidie) versorgt werden.	X		Hautdesinfektionsmittel: Name: Cutasept F Chargennummer:425705 10.2022
8. Der Gewerbeinhaber oder Geschäftsführer hat zu gewährleisten, dass Personen, die in diesem Bereich arbeiten, entsprechend ihrer Tätigkeit überwacht und in Fragen der Hygiene sowie der zu verwendenden Hautpflege mindestens einmal jährlich unterwiesen werden. Die Schulungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.	n.z.		Mitarbeiterschulung: kein MA
9. Ein Informationsblatt zu Stichverletzungen mit infektiösem Material muss im Betrieb aufliegen und den Mitarbeitern dokumentiert zur Kenntnis gebracht werden.	X		

Allgemeine Anforderungen an die Reinigung / Desinfektion:

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
1. Es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Arbeitsgeräte vorhanden sein. Nach jedem Arbeitsgang sind die verwendeten Arbeitsgeräte zu reinigen und zu desinfizieren (Vorzugsweise zur Vorreinigung und Desinfektion in einem Ultraschallbad unter Verwendung eines geeigneten Instrumentendesinfektionsmittels, dessen Wirkungsweise bakterizid, fungizid und virusinaktivierend sein muss).	X		Produkte siehe Punkt 6 - Allgemeine Anforderungen an die Betriebsräume
2. Bei Verwendung von Desinfektionsmitteln ist besonders auf die richtige Einwirkzeit und auf die vom Hersteller vorgeschriebene Anwendungskonzentration sowie die allgemeinen Anwendungshinweise zu achten. Für die jeweiligen Desinfektionsmittel sind geeignete Schutzhandschuhe bereitzustellen. Hautpflegepräparate sind zur Verfügung zu stellen.	X		Einwirkzeit und Konzentration sind bekannt. Schutzhandschuhe siehe Punkt 4 - Personalhygiene
3 Immer zu desinfizieren sind Arbeitsgeräte (Instrumentendesinfektion) und Flächen (gezielte Wischdesinfektion), die mit Blut oder potentiell infektiösen Materialien bzw. Körperflüssigkeiten kontaminiert wurden.	X		Im R/D-Plan vorhanden: ja
4 Die Liege- und Sitzflächen der Behandlungsräume bzw. die Flächen, die mit der Haut des Kunden in Kontakt kommen, müssen nach jeder Benützung gereinigt und desinfiziert werden.	X		Verifizierung über Umgebungsuntersuchung
5 Zur Wund- und Hautdesinfektion sind nur sterile Einmaltupfer und geeignete Wund- bzw. Hautdesinfektionsmittel zu verwenden.	X		Hautdesinfektionsmittel siehe Punkt 7 - Personalhygiene
6. Stoffhandtücher, Stoffwischtücher und wieder verwendbare Haushaltsreinigungsschwämme müssen täglich einer thermischen Desinfektion (Kochwäscheprogramm) zugeführt werden und dürfen nur einmal vor der thermischen Desinfektion verwendet werden.	X		Ausschließlich Einmaltücher
7. Als Desinfektionsmittel dürfen nur Produkte aus der Expertenliste der „Österreichischen Gesellschaft für Mikrobiologie und Präventivmedizin“ (ÖGHMP) oder des „Verbundes für angewandte Hygiene“ (VAH) verwendet werden.	X		Produkte siehe Punkt 6 - Allgemeine Anforderungen an die Betriebsräume
8. Fußböden sind an Arbeitstagen bzw. nach Bedarf einer Reinigung zu unterziehen.	X		Verifizierung über Umgebungsuntersuchung sowie „Putzplan – Studio LOOK“
9. Reinigungs-Desinfektionspläne sind schriftlich zu erstellen. Hierin ist festzuschreiben: Das Objekt, das desinfiziert werden soll, die Art der Desinfektion, das dazu erforderliche Arbeitsmittel/Desinfektionsmittel, der Zeitpunkt bzw. Rhythmus der hygienischen Maßnahmen, die verantwortliche bzw. ausführende Person.	X		Alle 5 ‚W‘ vorhanden: ja Umfasst: Hände, Arbeitsflächen, Liege, Boden, Waschbecken, WC, Schränke
10. Die Einhaltung der Reinigungs-Desinfektionspläne ist ebenso schriftlich zu dokumentieren.	X		Vorhanden siehe Punkt 8

Spezielle Anforderungen an die Betriebsräume für das Piercen, Tätowieren und Permanent Make-up durch Kosmetik (Schönheitspflege)- Gewerbetreibende

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
1. Die Einrichtung des Eingriffsraumes ist auf das Notwendigste zu beschränken.	X		Patientennahe erfüllt
2. Der Eingriffsraum ist von anderen Räumlichkeiten (z.B. Warte- oder Durchgangsräumen) abzutrennen	X		abgetrennter Bereich ohne freiem Kundenzugang

Spezielle Anforderungen an die Arbeitsgeräte für das Piercen, Tätowieren und Permanent Make-up durch Kosmetik (Schönheitspflege)- Gewerbetreibende:

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
1. Es müssen geeignete Vorrichtungen zum Reinigen, Desinfizieren und zur Sterilisation von Arbeitsgeräten vorhanden sein. Werden in einem Institut ausnahmslos Einmalprodukte eingesetzt, dann sind Sterilisatoren und die damit verbundene jährliche Überprüfung des Sterilisators und die Sterilisationsdokumentation nicht notwendig.	X		Einsatz von Einmalprodukten
2. Kugelsterilisatoren dürfen nicht verwendet werden. Bei Neuanschaffungen sind Dampfsterilisatoren verpflichtend.	X		
3. Die Arbeitsgeräte (z.B. Nadeln, Collins-, Förster-, Williams-, Duval-, Penningtonklemmen, Pinzetten, Ringbiegezaugen, Ringöffner, Scheren, Schwammzangen usw.) soweit erforderlich, müssen sterilisierbar sein oder es müssen sterile Einmalprodukte verwendet werden	nz		Einsatz von Einmalprodukten
4. Immer zu sterilisieren sind wieder verwendbare Arbeitsgeräte, die mit Blut, Serum oder Sekreten (z.B. Speichel) kontaminiert wurden. Als Sterilisationsverfahren kommen nur der Heißluftsterilisator und Dampfsterilisator in Betracht	nz		Sterilisator: nein
5. Die im Heißluftsterilisator erreichbare Temperatur muss mindestens 180 ° C betragen und eine Einwirkzeit (Abtötungszeit) von mindestens 30 Minuten garantieren. Bei jedem Sterilisationsvorgang ist ein geeigneter chemischer Farbindikator zur Sichtkontrolle einzusetzen. Zu berücksichtigen ist, dass die Erwärmungszeit, Ausgleichszeit, Sicherheitszuschlag und Abkühlzeit die Prozessdauer verlängern.	nz		Sterilisator: nein

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
6. Im Dampfsterilisator ist ebenso nach Ablauf der Anheiz- und Ausgleichszeit eine Einwirkzeit (Abtötungszeit) von mindestens 15 Minuten bei gesättigtem und gespanntem Dampf mit der Temperatur von 121° C oder mindestens drei Minuten bei 134° C einzuhalten. Die Trocknungs- bzw. Abkühlzeit verlängert die Prozessdauer zusätzlich. Bei jedem Sterilisationsvorgang ist ein geeigneter chemischer Indikator zur Sichtkontrolle einzusetzen.	nz		Sterilisator: nein
7. Einmal jährlich ist mit einem geeigneten biologischen Testverfahren durch eine akkreditierte Stelle für Mikrobiologie eine mikrobiologische Überprüfung des Dampfsterilisators und/oder des Heißluftsterilisators durchzuführen (Verwendung eines biologischen Indikators/Prüfkeimes, wie z.B. Sporen von Bacillus stearothermophilus oder andere Stämme bzw. Keime gleicher Resistenz bei Dampfsterilisatoren und Sporen von Bacillus subtilis oder andere Stämme gleicher Resistenz bei Heißluftsterilisatoren).	nz		Sterilisator: nein
8. Sämtliches Sterilisiergut ist in einer geeigneten Verpackung zu sterilisieren (bei Dampf- und Heißluftsterilisation).	nz		Sterilisator: nein
9. Die sterilisierten Arbeitsgeräte sind keimarm (staubgeschützt und trocken) zu lagern	X		Aufbewahrungsort: in Schublade
10. Sterilgut ohne Lagerverpackung darf unter diesen Bedingungen (Punkt 8) maximal sechs Monate gelagert werden; in der Lagerverpackung gelten die vom Hersteller angegebenen Verfalldaten.	X		Gelagert in Lagerverpackung
11. Verschmutzte oder feuchte Instrumente (nach der Sterilisation) sind als unsteril zu betrachten. Deren Verwendung ist unzulässig	nz		Nicht zutreffend
12. Bei jedem Sterilisator ist eine detaillierte Betriebsanweisung zur sicheren Bedienung des Geräts und zur wirksamen Sterilisationsdurchführung auszuhängen	nz		Nicht zutreffend
13. Für jede Sterilisation ist mit Unterschrift des Verantwortlichen zu dokumentieren: Datum, Art des Sterilgutes, eingehaltene und kontrollierte Verfahrensparameter, Beginn und Ende der Sterilisierzeit (Abtötungszeit). Die Dokumentation ist für zehn Jahre verfügbar zu halten.	nz		Nicht zutreffend
14. Farben müssen vor Ultraviolettstrahlung (z.B. nicht sichtbarer Anteil des Sonnenlichtes) geschützt aufbewahrt werden	X		Aufbewahrungsort: „Farbbox“
15. Farbkappen dürfen nur einmal verwendet werden	X		Nicht zutreffend Es wurden keine angewendeten Farbkappen festgestellt

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
16. Spitze und scharfe Gegenstände müssen so entsorgt werden, dass von ihnen weder innerhalb des Betriebes noch außerhalb eine Verletzungsgefahr ausgehen kann. Hierzu sind die Gegenstände in einem flüssigkeitsdichten, durchstichsicheren, undurchsichtigen und verschließbaren Behälter zu verbringen.	X		Nadelbox vorhanden: ja

Anforderungen an die Implantate:

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
Nickelverordnung: Es liegt ein Prüfzeugnis für die Implantate gemäß EN 1810, EN 1811 und EN 12472 vor	nz		Nicht zutreffend
1. Die Implantate sind steril	nz		Nicht zutreffend
2. Die Implantate sind nicht allergisierend	nz		Nicht zutreffend
3. Die Implantate sind gut verträglich	nz		Nicht zutreffend
4. Die Implantate sind nicht toxisch	nz		Nicht zutreffend

Anforderungen an die Farben:

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
1. Verwendete Farben müssen zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit mindestens mit der Produktbezeichnung, Chargennummer, Haltbarkeitsdatum und den Herstellerangaben versehen sein	X		Stichprobe 1: Perma Blend LUXE Rosewood 15 ml LOT LXR D 12182 BATCH B40416 Haltbarkeit geschlossen: 06/17/24 Haltbarkeit offen: 12 Monate
2. Die Farben müssen vom Hersteller steril in Verkehr gebracht werden	X		Nicht als „steril“ gekennzeichnete Farben wurden entsorgt
3. Die RAPEX-Liste ist bekannt. Die verwendeten Farben sind nicht auf der RAPEX-Liste Die Farben entsprechen der VERORDNUNG (EU) 2020/2081.	X		RAPEX-Liste kann gezeigt werden: ja Die nicht der REACH-Verordnungsnovelle entsprechenden Farben wurden entsorgt

Spezielle Anforderungen an die Vorbereitung und Nachsorge des Kunden für das Piercen, Tätowieren und Permanent Make-up durch Kosmetik(Schönheitspflege)-Gewerbetreibende

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
1. Die benötigten Instrumente bzw. Implantate müssen auf einer sterilen Unterlage bereitgestellt werden.	X		Es werden keine sterilen Instrumente vorgelegt, die sterilen Spitzen werden direkt aus der sterilen Verpackung entnommen.
2. Das Eingriffsgebiet ist soweit freizulegen, dass eine Kontamination durch Kleidungsstücke zuverlässig vermieden wird.	X		

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
3. Der unmittelbare Eingriffsbereich und seine Umgebung sind bakterizid, fungizid und virozidwirksam mit einem geeigneten Hautdesinfektionsmittel zu desinfizieren bzw. vorher nötigenfalls zu reinigen.	X		
4. Bei Rasuren sind Einmalrasierer zu verwenden, wobei das Einschäumen oder Benetzen mit Flüssigkeiten vor der Rasur nicht anzuraten ist. Nach der Rasur ist eine Desinfektion des betroffenen Hautbereiches durchzuführen und der Einmalrasierer zu entsorgen.	nz		Keine Augenbrauenrasur
5. Im Nasen- Rachenraum (z.B. Zungenpiercing) ist immer eine Schleimhautdesinfektion durchzuführen, um eine teilweise Verringerung der Keimbelastung zu erreichen.	nz		Nicht zutreffend
6. Bei Bedarf ist ein steriler Verband oder Wundschnellverband anzulegen.	X		Siehe Punkt 7 - Personalhygiene
7. Eine geeignete Nachsorge und Behandlung, gegebenenfalls die Überweisung in eine entsprechende Klinik oder Praxis (bei Komplikationen), sollte jederzeit (auch nachts) sichergestellt sein.	X		Nachsorge: Information über Verweis an: Dermatologie SALK
8. Für die Entnahme von Cremes sind Wegwerfspatel oder Kunststoffspatel zu verwenden. Die Kunststoffspateln sind nach jedem Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.	X		Spatel vorhanden: ja

Spezielle Anforderungen an die Personalhygiene für das Piercen, Tätowieren und Permanent Make-up durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende:

Punkt / Frage	erfüllt	nicht erfüllt	Ergebnis / Bemerkung
1. Bei Arbeiten am Kunden sind immer sterile Einmalhandschuhe zu verwenden.	X		Braun REF 60811010 / LOT 20M0737 HDatum: 2020-06 VDatum: 2023-06
2. Als Eigenschutz sind gegebenenfalls Schutzbrillen und/oder Mundschutz zu tragen.	X		Schutzbrille vorhanden: ja Mundschutz vorhanden: ja
3. Kopfhare des Kunden und des Durchführenden sind gegebenenfalls mit einem geeigneten Schutz vollständig zu verdecken. Langes Kopfhare ist zusammenzubinden.	X		Einmalhaube vorhanden: ja
4. Durch entsprechende Arbeitskleidung muss eine Übertragung (z.B. im Armbereich) von Infektionserregern verhindert werden.	X		siehe Punkt 3 - Personalhygiene
5. Die Durchführenden müssen gegen Hepatitis B geimpft sein.	X		Einsicht genommen in Impfnachweis nächste Impfpflicht: 09.2030 Befund vom 30.09.2020 HBs- Antikörper bestimmt

Ergebnisse der Umgebungsuntersuchung:

Siehe Prüfbericht 22067001

Die Umgebungsuntersuchung ist eine fachliche Forderung des Wirtschaftsministeriums aus der Akkreditierung und nicht in der Verordnung festgelegt. Die Ergebnisse haben daher nur orientierenden Charakter.

Bewertungskriterien

Es gibt keine allgemeingültigen Grenzwerte für die Bewertung von Kontaktkulturen. Aufgrund von Erfahrungen haben sich folgende Werte bewährt: Für Oberflächen nach Desinfektion sollte der Wert unter 20 KBE/dm² liegen. Für Oberflächen nach fachlich korrekter Reinigung (ohne Desinfektion) sollte der Wert unter 100 KBE/dm² liegen.

Bewertung der Ergebnisse

Der Betrieb „Permanent make up“ wird gut geführt. Das erforderliche Hygieneverständnis ist vorhanden.

Die Anforderungen der Anlage 1 der Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende (BGBL II 262/2008) werden vollinhaltlich umgesetzt.

Folgende Anforderungen sind noch umzusetzen:

- Das Flächendesinfektionsmittel der Firma Schülke terralin protect mit der Chargennummer: 1319052, Herstellungsdatum: 2016-11, Verfallsdatum: 2019-10 ist auszutauschen.
- Eine Überarbeitung des Reinigungs- und Desinfektionsplans wird vorgeschlagen

Der vorliegende Inspektionsbericht bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden und angegebenen Inspektionsgegenstände. Jede auszugsweise Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Inspektionsstelle.



Dr. Arno Sorger
Technischer Leiter, Inspektor

Ergeht an: Auftraggeber

Anlagen: Prüfbericht 22067001

Inspektionsbescheinigung 22067011a

Unbedenklichkeitsnachweis nach BGBl II 262/2008

Die oben angeführte und hierfür akkreditierte Inspektionsstelle W.H.U. GmbH bestätigt gemäß BGBl II 262/2008 §4, dass folgende Einrichtung die Hygienevorgaben gemäß Anlage 1 der Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende (BGBl II 262/2008) einhält:

Studio Look
Birgit Pinwinkler-Andorfer
Bichlstrasse 5
5324 Faistenau
Österreich

Dieser Nachweis gilt für folgende Tätigkeiten:

<input checked="" type="checkbox"/> Permament make up	<input type="checkbox"/> Microblading	<input type="checkbox"/> Tattoo	<input type="checkbox"/> Piercing
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Kosmetik	<input type="checkbox"/>

Die letzte Inspektion fand am 21.02.22 statt. Der Inspektionsbericht wurde am 25.02.22 ausgestellt und trägt die Nummer 22067011. Details sind diesem Inspektionsbericht zu entnehmen.

Bischofshofen, am 25.02.2022



Dr. Arno Sorger
Inspektor, Technischer Leiter

Dieses Hygienezertifikat ist gemäß BGBl II 262/2008 1 Jahr nach Ausstellung gültig.